



Gemeinde Hofstätten an der Raab  
Pirching 80  
8200 Hofstätten an der Raab

Telefon: 03112 / 2634

Fax: 03112 / 2634 4

e-mail: [gde@hofstaetten-raab.gv.at](mailto:gde@hofstaetten-raab.gv.at)

Webpage: [www.hofstaetten.at](http://www.hofstaetten.at)

## Umweltförderungen der Gemeinde Hofstätten an der Raab

### Zentralheizungstausch: Biomasse und Wärmepumpe

Ansuchen um Förderung  
Förderungsrichtlinie



# FÖRDERUNGSRICHTLINIE

## 1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine Biomasse- (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz) oder Wärmepumpen-Zentralheizung (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser) zur Beheizung von Objekten im Gebiet der Gemeinde Hofstätten an der Raab (Förderungsgeber). Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen pauschalen Investitionszuschusses iHv. 500 EUR.

## 2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

- 2.1 Im Rahmen von Wohnnutzungen: Grund- und Gebäudeeigentümer:innen oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Mieter:innen mit Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, dingliche Nutzungsberechtigte, bevollmächtigte Hausverwaltungen sowie Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes).
- 2.2 Betreiber und Betreiberinnen der nachfolgend angeführten Sondernutzungseinheiten:
  - Kindergärten
  - Pflegeheime
  - Schüler- und Studentenheime
  - Öffentlich und allgemein zugängliche Sportanlagen
  - Vereine
- 2.3 Kleinstunternehmen (Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigten und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet), sofern eine De-minimis Förderung möglich ist

## 3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Allgemeine Voraussetzungen
  - 3.1.1 Der Anlagenstandort (Gebäude, Wohnung etc.) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers und im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der -werberin befinden bzw. muss dieser/diese über die entsprechende Verfügungsberechtigung zur Errichtung der Biomasse- oder Wärmepumpen-Zentralheizung verfügen.
  - 3.1.2 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Errichtung und zum Betrieb der Biomasse- oder Wärmepumpen-Zentralheizung, müssen erfüllt sein.
  - 3.1.3 Der Anlagenstandort muss eine entsprechende rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung bzw. Widmung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Anlagenstandort um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
  - 3.1.4 Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens vor Montagebeginn mit der Baubehörde (Bauamt) des Fördergebers zu klären. Um eine allenfalls erforderliche Baubewilligung bzw. -meldung des Tauschs der Zentralheizungsanlage ist plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen.
  - 3.1.5 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für den Anlagenstandort keine Förderungen des Förderungsgebers für Biomasse- und bzw. oder Wärmepumpenzentralheizungen in Anspruch genommen worden sein.
  - 3.1.6 Eine rechtsverbindliche Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), (Material-)Lieferung, Baubeginn oder andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, muss nach dem 01.01.2024 erfolgt sein – hierbei ist der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend.
- 3.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen

- 3.2.1 Die Förderung von Biomasse-Zentralheizungen oder einer Wärmepumpe erfolgt ausschließlich nach nachweislich erfolgter Prüfung und gewährter Förderung der Anlage durch das Land Steiermark gem. den jeweils aktuell gültigen Förderrichtlinien.
- 3.2.2 Die Förderung setzt den Ersatz eines fossilen Zentralheizungssystems am gleichen Standort sowie eine nachgewiesene Außerbetriebnahme eines fossilen Zentralheizungssystems am gleichen Standort voraus.

#### 4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung kann nach Förderungszusicherung durch das Land Steiermark den gegenständlichen Heizungstausch betreffend und auf den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin lautend - jedoch längstens 6 Monate nach Ausstellung dieser - erfolgen.
- 4.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
- Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin unterfertigtes Ansuchen um Förderung
  - Förderungszusicherung des Landes Steiermark den Heizungstausch betreffend
  - Rechnungen und Zahlungsbelege mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (in Kopie)
  - Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren
  - Fotos der in Betrieb genommenen Biomasse- oder Wärmepumpen-Zentralheizung
- 4.3 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- 4.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

#### 5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgabenrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 5.7 ein Ansuchen um Förderung keine baurechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Tausch des Zentralheizungssystems ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.9 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 5.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.

- 5.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

## 6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:  
Österreichische Datenschutzbehörde  
Wickenburggasse 8  
1080 Wien  
Telefon: +43 1 521 52-25 69  
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Hofstätten an der Raab:

## 7 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 01.04.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

## PRÜFBLATT FÖRDERUNGSGEBER

Prüfkriterium	Quelle	erfüllt	
		ja	nein
Antragsteller ist antragsberechtigt (z.B. Eigentümer:in, Verfügungsberechtigung, Zustimmungserklärungen Dritter)	Bauamt / Beilagen		
Anlagenstandort befindet sich innerhalb der Gemeinde	Bauamt		
Anlagenstandort verfügt über gültige Baubewilligung und Benützungsbewilligung bzw. ist rechtmäßiger Bestand	Bauamt		
Keine Förderung innerhalb der letzten 15 Jahre für Biomasse- oder Wärmepumpen-Zentralheizungen am Anlagenstandort gewährt	Bauamt		
Erledigungsschreiben (bei Meldung), Baufreistellung bzw. Baubewilligung der Anlage vorhanden	Bauamt		
Bestellung/Baubeginn nach 01.01.2024	Bestellbestätigung / Rechnung		
Förderungszusicherung Landes Steiermark (längstens vor 6 Monaten)	Förderungszusicherung		

Unterlagen (in Kopie)	vollständig	
	ja	nein
Förderansuchen (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)		
Förderungszusicherung Land Steiermark betreffend die Bio		
Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) betreffend die Biomasse- oder Wärmepumpen-Zentralheizung		
Nachweis über die positive Erledigung der notwendigen Melde- bzw. Genehmigungs-/Bewilligungsverfahren		
Fotos der Biomasse-Zentralheizungsanlage oder Wärmepumpe		
Sonstige Beilagen		

Anmerkungen